

RS OGH 1984/11/8 13Os195/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1984

Norm

StGB §159

StGB §161

StGB §309

Rechtssatz

Stellen sämtliche Unternehmungen einer Firmengruppe eine wirtschaftliche Einheit dar, so sind einzelne Kridahandlungen nicht bezüglich jedes einzelnen unselbständigen Tochterunternehmens gesondert zu beurteilen, sondern als Komponenten eines einheitlichen Tatgeschehens anzusehen und daher den für die gesamte Firmengruppe Verantwortlichen auch dann zuzurechnen, wenn diese in der einen oder anderen Tochterunternehmung weder bestellte noch selbständige Geschäftsführer waren.

Entscheidungstexte

- 13 Os 195/83
Entscheidungstext OGH 08.11.1984 13 Os 195/83
Veröff: SSt 55/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0095120

Dokumentnummer

JJR_19841108_OGH0002_0130OS00195_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at